



## Vereinfachte Erklärung über die Herkunft und Unbedenklichkeit von Bodenaushub

Diese Erklärung ist **mindestens 2 Werktage vor Anlieferung** des Bodenaushubes unterschrieben vorzulegen. Ohne diese Erklärung darf die Fa. Gebr. Zimmermann GmbH, 71665 Vaihingen/Enz-Roßwag Bodenaushub **nicht annehmen**. Bei Nichteinhaltung oder Irreführung werden 250,00 EUR/to für die Entsorgung berechnet. Die Hinweise und Erläuterungen auf Seite 2 sind zu beachten.

	Herkunft de	es Bodenaus	hubes:				
Ort, bzw. Teilort :							
Baugebiet, Straße, Nr. bzw. Gemarkung, Flurstück	:						
Bauherr Vor- u. Zuname / Anschrift :							
Genaue Bezeichnung der Baumaßnahme (nur Neubaumaßnahme zulässig)	O Wohnhaus, Wohnanlage O Kanal- und Kabelbau						
Vorherige Nutzung des Grundstücks :	o gewerbliche, indu	strielle, militärisch	ie Nutzung	<ul><li>aufgefülltes Gelä</li></ul>	nde		
(Angaben unter Einbeziehung der Erkenntnisse der Gemeinde	O freies Gelände, na		•	O allgemeines Woh			
und/oder des Landratsamtes)	Abfallbezeichnung : Abfallschlüssel : Qualitätsstufe :		 m³ ca.				
Aushub- bzw. Fuhrunternehmer :							
Unzutreffendes streichen :	Nach Auskunft / der G wurde eine Historisch Auf dem Baugrundstü	e Erhebung von A	Itlastenverda	achtsflächen durchgef			
Ich versichere, dass die ger Der anzuliefernde Bodenau:				Abfälle oder Bauschut	t.		
	Firmenstempel			t des Bauherren od. E			
	Verwendur	ng des Boder	naushube	<u>s:</u>			
	Gebr. Zimmermann Gm Am Kalkwerk 118, 716			Roßwag			
Verwendungszweck:	Rekultivierung						
Der angelieferte Bodenaush keine Fremdbestandteile, A					onnten		
 Ort. Datum Baustellen		 stempel	 Unterschrift	 des Abnehmers			

### Stein und Natur Naturstein



#### Hinweise und Erläuterungen

Vereinfachte Erklärung über die Herkunft und Unbedenklichkeit von Bodenaushub.

#### 1. Allgemeines

Bodenaushub ist grundsätzlich einer sinnvollen Verwertung zuzuführen. Große Mengen werden zur Rekultivierung von Abbaustellen benötigt. Auch für Tiefbaumaßnahmen und im Landschaftsbau wird Bodenaushub als Baumaterial verwendet. Es darf jedoch nur dann ohne besondere technische Sicherungsmaßnahmen verwendet werden, wenn er frei von Belastungen und Verunreinigungen, also unbedenklich ist. Grundsätzlich kann die Unbedenklichkeit nur durch einen sachverständigen Gutachter festgestellt werden. Für belasteten Boden gelten besondere Sicherheitsvorkehrungen.

#### 2. Unbedenklichkeitserklärungen durch Laien

In besonderen eindeutigen Fällen, wo eine Belastung nicht zu erwarten ist, kann auch ein sachkundiger Laie (z.B. Architekt, Bauunternehmer, Baustellenleiter, Garten-Landschaftsbauer, Landwirt und artverwandte Berufe) die Unbedenklichkeit auf dem Formular (Seite1) bestätigen. Durch seine Unterschrift erklärt derjenige der Bodenaushub abgibt (Abgeber) gegenüber demjenigen der den Bodenaushub annimmt (Abnehmer) und gegenüber den zuständigen Behörden, dass das Erdmaterial frei von Belastungen und Verunreinigungen ist.

#### 3. Formular zur Unbedenklichkeitserklärung

Das Formular auf Seite 1 ist gewissenhaft auszufüllen und spätestens mit der ersten Fuhre an den Abnehmer des Bodenaushubes zu übergeben. Falsche oder fehlerhafte Angaben können straf- und zivilrechtlich belangt werden. Darüberhinaus können Haftungs- und Schadensersatzansprüche entstehen. Bodenaushub, dessen Herkunft und Unbedenklichkeit nicht feststeht darf nur an dafür zugelassenen Orten gegen erhöhte Gebühr abgelagert werden.

Der Abnehmer nimmt die Unbedenklichkeitserklärung entgegen, füllt den unteren Teil (Verwendung des Bodenaushubes) aus und bewahrt sie bei seinen Unterlagen auf. Er hat angelieferten Bodenaushub durch Augenschein zu untersuchen und dies durch seine Unterschrift zu bestätigen. Im Zweifelsfalle ist der Bodenaushub zurückzuweisen.

# Vorraussetzungen für die vereinfachte Unbedenklichkeitserklärung

Erklärung nach Formular Seite 1

- a) Das Baugrundstück am Herkunftsort des Bodenaushubes wird erstmalig bebaut.
  - Bei mehr als 10-jähriger Nutzung als Erwerbobstbauland, Hopfen- oder Rebland ist der Oberboden nach Rücksprache mit dem zuständigen Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz von einem anerkannten Labor zu untersuchen.
- b) Auf dem Baugrundstück fand niemals eine gewerblich oder industrielle Nutzung (auch keine Lagerung) statt.
- c) Am Herkunftsort des Bodenaushubes wurde eine gemeindeweite Historische Erhebung von Altlastenverdachtsflächen durchgeführt; für die Baustelle liegt kein Altlastenverdacht vor. Auskunft gibt die Gemeinde oder das zuständige Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz.
- d) Auf der Baustelle fallen weniger als
   500 m³ überschüssiger Bodenaushub an.
- e) Bei den Ausbauarbeiten treten keine auffälligen Verfärbungen oder Gerüche auf. Nach Aussehen, Geruch und Farbe sind keine Belastungen zu vermuten.

Sind die genannten
Voraussetzungen nicht erfüllt oder
handelt es sich um ein gewerblich
genutztes Grundstück, muss der
zu entsorgende Boden durch einen
Sachverständigen nach VwV-Boden
begutachtet werden.

Tabelle 6-1: Zuordnungswerte

			Z0 Lehm						
Parameter	Dimension	Z0 Sand	/Schluff	Z0 Ton	Z0*	Z0*	Z1.1	Z1.2	Z2
					IIIA				
pH-Wert <sup>1</sup>	-			6,	5 – 9,5			6-12	5,5 -12
Leitfähigkeit <sup>1</sup>	μS/cm				250			1500	2000
Chlorid	mg/l		30					50	100
Sulfat <sup>2</sup>	mg/l	50						100	150
Arsen	mg/kg TS	10	15	20	15/20 <sup>3</sup>			45	150
	μg/l	-	-	-		14		20	60
Blei	mg/kg TS	40	70	100	100	140		210	700
	μg/l	-	-	-		40	•	80	200
Cadmium	mg/kg TS	0,4	1,0	1,5	1,0			3,0	10
	μg/l	-	-	-		1,5		3	6
Chrom (gesamt)	mg/kg TS	30	60	100	100	120		180	600
	μg/l	-	-	-		12,5		25	60
Kupfer	mg/kg TS	20	40	60	60	80		120	400
	μg/l	-	-	-		20		60	100
Nickel	mg/kg TS	15	50	70	70	100		150	500
	μg/l	-	-	-		15		20	70
Thallium	mg/kg TS	0,4	0,7	1,0	0,7			2,1	7
	μg/l	-	-	-	-	-	-	-	-
Quecksilber	mg/kg TS	0,1	0,5	1,0	1,0			1,5	5
Queckslibel	μg/l	-	-	-		0,5		1	2
Zink	mg/kg TS	60	150	200	200	300		450	1500
	μg/l	-	-	-		150		200	600
Cyanide, gesamt	mg/kg TS	-	-	-	-	-		3	10
	μg/l	5					10	20	
EOX	mg/kg TS	1	1	1		1		3	10
Kohlen-						200		300	1000
wasserstoffe <sup>4</sup>	mg/kg TS	100	100	100	100	(400)	(600)		(2000)
BTX	mg/kg TS	1	1	1	1	1	1	1	1
	μg/l				20				
LHKW	mg/kg TS	1	1	1	1	1	1	1	1
	μg/l				10				
PCB <sub>6</sub>	mg/kg TS	0,05	0,05	0,05	0,05 0,1		0,15		0,5
PAK <sub>16</sub>	mg/kg TS	3	3	3		3	3	9	30
Benzo(a)pyren	μg/l	0,3	0,3	0,3	0,3 0,6		0,9	3	
Phenolindex	20					40	100		

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Eine Überschreitung dieser Parameter allein ist kein Ausschlusskriterium.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Auf die Öffnungsklausel in Nr. 6.3 wird besonders hingewiesen. Bei großflächigen Verwertungen von Bodenmaterialien mit mehr als 20 mg/l Sulfat im Eluat sind in Gebieten ohne geogen erhöhte Sulfatgehalte im Grundwasser grundwassereinzugsbezogene Frachtbetrachtungen anzustellen.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Der Wert 15 mg/kg gilt für Bodenmaterial der Bodenarten Sand und Lehm/Schluff. Für Bodenmaterial der Bodenart Ton gilt 20 mg/kg.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Die angegebenen Zuordnungswerte ohne Klammer gelten für Kohlenwasserstoffverbindungen mit einer Kettenlänge von C10 bis C22, diejenigen in der Klammer für Kohlenwasserstoffverbindungen mit einer Kettenlänge von C10 bis C40.